

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten jetzt die zweite Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015.

Seit der letzten Ausgabe sind wieder zahlreiche Gerichtsentscheidungen mit Bezügen zum Betreuungsrecht bekannt geworden, von denen wir die u.E. wichtigsten in unserer Rechtsprechungsübersicht vorstellen.

In den Rubriken **News** und **Dokumentation** berichten wir über ein Positionspapier des Kasseler Forums zur Vergütung für beruflich tätige Betreuer und Vereinsbetreuer sowie eine Stellungnahme des BGT zum Wahlrechtsausschluss für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten.

Frankfurt/Main und Hamburg im Juni 2015
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR
Axel Bauer w.a. Richter am Betreuungsgericht Frankfurt/Main
Kay Lütgens Rechtsanwalt

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als PDF lesen](#)

[HK-BUR](#)

[Gesetzessammlung zum
Betreuungsrecht](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentziehende
Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten
entscheidet](#)



Inhalt

[News](#)

[Aus der Rechtsprechung](#)

[Redaktionelle Anmerkung](#)

[Dokumentation](#)

20 Jahre HK-BUR: Warum ich gerne dafür schreibe

Prof. Dr. Thomas Klie, Rechtsanwalt, Herausgeber

„Das deutsche Betreuungsrecht ist international vorbildlich. Davon ist in der öffentlichen Diskussion häufig nicht viel zu spüren. Auch die Rechtspraxis wird den Ansprüchen des Jahrhundertgesetzes keineswegs immer und überall gerecht. Es ist eine Daueraufgabe, dem Betreuungsrecht die ihm zukommende Bedeutung zu verschaffen. Dazu gehört auch eine konsequent an den Zielsetzungen des Gesetzes ausgerichtete Rechtsauslegung. Einer solchen sieht sich der HK-BUR verpflichtet.“

News

Wir haben schon darüber berichtet: Das BMJV wird vor einer Entscheidung über eine **Änderung des Vergütungssystems für beruflich tätige Betreuer** zunächst eine umfangreiche rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuung und zur Vergütungssituation durchführen. Da dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann mit einer Gesetzesänderung und damit auch einer Veränderung der Stundensätze und einer Anpassung der abrechenbaren Stunden kaum noch in dieser Legislaturperiode, sondern frühestens Anfang des Jahres 2019 gerechnet werden. Das **Kasseler Forum** (dort sind u.a. der BGT, die Berufsverbände der Berufsbetreuer BdB und BVfB sowie die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine - BuKo - vertreten) hat in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Situation der Berufsbetreuer und gerade auch der Betreuungsvereine jetzt in einer Erklärung eine Art „Soforthilfe“ gefordert. In Anbetracht der akuten wirtschaftlichen Lage der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine könne nicht noch mehrere Jahre auf eine Anpassung der Vergütung gewartet werden - der Stundensatz müsste vorab für die höchste Vergütungsstufe von 44,- € auf 54,- € und die durchschnittlich je Betreuung abrechenbare Stundenzahl vorab von derzeit 3,2 Stunden auf 5 Stunden angehoben werden. Das Positionspapier ist in der **Rubrik „Dokumentation“** abgedruckt.

Der **BGT** hat sich kürzlich in einer Stellungnahme für eine sofortige und ersatzlose **Streichung des Wahlrechtsausschlusses für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten** ausgesprochen.

In Deutschland verliert ein Mensch das aktive und das passive Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG), wenn für ihn ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Dieser Ausschluss vom Wahlrecht ist nach Ansicht des BGT verfassungs- und völkerrechtswidrig. Die Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten sei kein geeignetes Kriterium. Sie treffe keine Aussage zur konkreten Intensität des Unterstützungsbedarfs und den vorhandenen Ressourcen des Menschen mit Behinderung und damit keine Aussage über die Fähigkeit zur Ausübung des Wahlrechts.

Durch die gerichtliche Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten werde keine Entscheidung über die rechtliche Handlungsfähigkeit eines Betroffenen getroffen. Da die Bestellung eines Betreuers die rechtliche Handlungsfähigkeit des betreuten Menschen unberührt lässt, begründe sie alleine daher auch keinesfalls die Annahme, dieser Mensch sei ganz oder in Teilbereichen rechtlich handlungsunfähig.

Daneben gibt es **weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen**, so aus dem Land NRW und von verschiedenen Rechnungshöfen.

So wird z.T. wieder ein „**automatisches**“ **Vertretungsrecht für Ehegatten** vorgeschlagen und wieder mehr Werbung für Vorsorgevollmachten gefordert.

Die **Justizministerkonferenz** favorisierte im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz am 17. und 18.6.2015 u.a. ein reduziertes Vertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner - **eine gesetzliche Beistandschaft in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und damit zusammenhängenden Bereichen**. Auch diesen Beschluss geben wir in der Rubrik „Dokumentation“ wieder.

Der **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** moniert, häufig erfolge nach dem „Abarbeiten“ der schwierigeren Angelegenheiten innerhalb einer Betreuung keine Übergabe an ehrenamtliche Betreuer. Vorgeschlagen wird, die Überprüfungsfrist für die Erforderlichkeit einer Betreuung im Fall einer Berufsbetreuung auf 2 Jahre herabzusetzen, damit in Zukunft frühzeitiger über die Möglichkeit eines Wechsels zu einer ehrenamtlichen Betreuung entschieden werde.

Aus der Rechtsprechung

BGH Urteil vom 21.5.2015 - III ZR 263/14

Überlässt der Betreiber eines **Seniorenheims** interessierten Pflegegästen oder Dritten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrags als Anlage zu einem vorformulierten Vertragsentwurf eine „**Beitrittserklärung**“, in der sich ein Dritter als Beitretender verpflichtet, selbständig und neben dem Pflegegast für dessen Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzukommen, liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen § 14 I 1 WBG i.S.v. § 2 I 1, Abs. 2 Nr. 10 UKlaG, wenn der Beitritt des Dritten im Wohn- und Betreuungsvertrag nicht vereinbart ist.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 25.3.2015 - XII ZB 621/14

- a) Dem Betreuer steht gegen seine Entlassung bei fortbestehender Betreuung eine Beschwerdeberechtigung gemäß § 59 I FamFG zu.
- b) Die im Verfahren der Verlängerung der Betreuung ohne erkennbaren Grund vorgenommene Aufspaltung der zu treffenden Einheitsentscheidung in einen Beschluss über den Betreuerwechsel und einen Beschluss über die Verlängerung der Betreuung führt nicht dazu, dass es dem entlassenen Betreuer an der Beschwerdeberechtigung fehlt oder die Rechtsbeschwerde nur mit Zulassung statthaft ist.
- c) Für die Bestellung einer anderen als der vom Betroffenen vorgeschlagenen Person als Betreuer wegen Eignungsmängeln des Vorgeschlagenen müssen Erkenntnisse vorliegen, die geeignet sind, einen das Wohl des Betroffenen gefährdenden Eignungsmangel auch für die Zukunft und bezogen auf den von der Betreuung umfassten Aufgabenkreis zu begründen.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

VG Berlin Urteil v. 3.3.2015, Az. 21 K 65.14: Zur Pflicht, für einen Antrag auf die (Weiter-)Bewilligung von Wohngeld amtliche Vordrucke zu verwenden

Das VG stellt fest, dass für solche Anträge amtliche Vordrucke verwendet werden müssen. Für eine solche Verpflichtung reicht es danach aus, wenn diese in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt ist, sie muss sich nicht direkt aus dem Gesetz ergeben. Weigert sich der Antragsteller oder sein Betreuer, kann die begehrte Leistung gem. § 66 I SGB I versagt werden.

AG Mannheim Beschluss v. 27.3.2014, Az. Kaf 5 XVII 1277/12: Zur Bestellung eines Vereinsbetreuers

Das AG geht davon aus, dass nur Mitarbeiter eines in dem jeweiligen Bundesland anerkannten Betreuungsvereins als Vereinsbetreuer bestellt werden können. Weiterhin ist das Gericht der Meinung, dass bei der Verlängerung einer Betreuung die gleichen Regelungen für die Betreuerauswahl gelten wie im Fall der Einrichtung einer Betreuung und der damit verbundenen erstmaligen Auswahl eines Betreuers.

Daraus ergibt sich eine merkwürdige Konsequenz für Fälle, in denen der Klient in ein anderes Bundesland umzieht und die Zuständigkeit an das dortige Betreuungsgericht abgegeben wird.

Ein selbständiger Betreuer kann sich überlegen, ob er die Betreuung trotz der nun größeren Entfernung trotzdem weiterführen will - etwa, weil sich zu dem Klienten eine Vertrauensbeziehung aufgebaut hat und ein Betreuerwechsel den Klienten verunsichern würde.

In Bezug auf Vereinsbetreuer verhält es sich aber anders. Da die Zulassung nur für das Bundesland erfolgt, in dem der Verein seinen Sitz hat, kann der Vereinsbetreuer nach einem Umzug des Klienten in ein anderes Bundesland und der Abgabe an das dort örtlich zuständige Betreuungsgericht nicht wieder bestellt werden - selbst dann nicht, wenn der Klient dies ausdrücklich wünscht und der Betreuer und die Leitung des Vereins damit einverstanden wären.

BGH Beschluss vom 15.4.2015 - XII ZB 330/14

- a) Der Vorsorgebevollmächtigte ist nicht berechtigt, im eigenen Namen gegen einen die Betreuung anordnenden Beschluss Beschwerde einzulegen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5.11.2014 - XII ZB 117/14 - FamRZ 2015,

249).

b) Auch eine etwaige verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer nach Vollmachtwiderruf fortdauernden Vertretung des Betroffenen durch den Vorsorgebevollmächtigten kann diesem nur die Befugnis geben, eine Beschwerde gegen die Betreuungsanordnung im Namen des Betroffenen einzulegen.

c) Wird eine vom Vorsorgebevollmächtigten im eigenen Namen eingelegte Beschwerde verworfen, so kann dieser nach Widerruf der Vorsorgevollmacht kein Mandat mehr zur Vertretung des Betroffenen in der Rechtsbeschwerdeinstanz erteilen.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 22.4.2015 - XII ZB 577/14

Läuft der Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers seinem Wohl in einem bestimmten Aufgabenkreis zuwider, hat das Betreuungsgericht im Hinblick auf die weiteren Angelegenheiten die Anordnung einer Mitbetreuung zu prüfen, um dem Vorschlag des Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Urteil vom 12.3.2015 - III ZR 207/14

a) Die Unwirksamkeit der Zustellung an eine prozessunfähige Person (§ 170 I 2 ZPO) kann gemäß § 189 ZPO dadurch geheilt werden, dass das zuzustellende Schriftstück dem gesetzlichen Vertreter der prozessunfähigen Person tatsächlich zugeht.

b) § 167 ZPO erfasst auch die erst durch eine - insgesamt noch „demnächst“ erfolgende - Heilung wirksam gewordene Zustellung.

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

BGH Beschluss vom 25.3.2015 - XII ZA 12/15

Zu den **Voraussetzungen der zivilrechtlichen Unterbringung zum Schutz vor Selbstgefährdung bei einem alkoholkranken Betroffenen** (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17.8.2011 - XII ZB 241/11 - FamRZ 2011, 1725).

In diesem Beschluss führt der BGH u.a. aus:

„Alkoholismus für sich gesehen ist keine psychische Krankheit bzw. geistige oder seelische Behinderung iSv § 1906 I Nr. 1 BGB, so dass allein darauf die Genehmigung der Unterbringung nicht gestützt werden kann. Ebenso wenig vermag die bloße Rückfallgefahr eine Anordnung der zivilrechtlichen Unterbringung zu rechtfertigen. Etwas anderes gilt, wenn der Alkoholismus entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen steht, insbesondere einer psychischen Erkrankung, oder ein auf den Alkoholmissbrauch zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der das Ausmaß eines geistigen Gebrechens erreicht hat (Senatsbeschluss vom 17.8.2011 - XII ZB 241/11 - FamRZ 2011, 1725 Rn. 11).

Die Grundrechte eines psychisch Kranken schließen einen staatlichen Eingriff nicht aus, der ausschließlich den Zweck verfolgt, ihn vor sich selbst in Schutz zu nehmen und ihn zu seinem eigenen Wohl in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen (Senatsbeschluss vom 17.8.2011 - XII ZB 241/11 - FamRZ 2011, 1725 Rn. 1 2). Die zivilrechtliche Unterbringung ist - wie das Betreuungsrecht insgesamt - ein Institut des Erwachsenenschutzes als Ausdruck der staatlichen Wohlfahrtspflege, deren Anlass und Grundlage das öffentliche Interesse an der Fürsorge für den schutzbedürftigen Einzelnen ist (vgl. Senatsbeschluss vom 28.1.2015 - XII ZB 520/14 - juris Rn. 13). Deshalb kann die geschlossene Unterbringung zur Vermeidung einer lebensbedrohenden Selbstgefährdung auch dann genehmigt werden, wenn eine gezielte Therapiemöglichkeit nicht besteht. Zwar steht es nach der Verfassung in der Regel jedermann frei, Hilfe zurückzuweisen, sofern dadurch nicht Rechtsgüter anderer oder der Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogen werden.

Das Gewicht, das dem Freiheitsanspruch gegenüber dem Gemeinwohl zukommt, darf aber nicht losgelöst von den tatsächlichen Möglichkeiten des Betroffenen bestimmt werden, sich frei zu entschließen. Mithin setzt eine Unterbringung zur Verhinderung einer Selbstschädigung infolge einer psychischen Erkrankung voraus, dass der Betroffene aufgrund der Krankheit seinen Willen nicht frei bestimmen kann (Senatsbeschluss vom 17.8.2011 - XII ZB 241/11 - FamRZ 2011, 1725 Rn. 12).“

[Zum Volltext der Entscheidung auf der Internetseite des BGH](#)

Redaktionelle Anmerkung

Unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zur sogenannten Zwangsbehandlung im Rahmen einer Unterbringung

Die Voraussetzungen für eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen sind seit Februar 2013 in der Neufassung des § 1906 BGB geregelt. Die Vorschrift ist zwar auf den ersten Blick eindeutig formuliert, trotzdem sind einige Einzelheiten noch umstritten.

Zwangsbehandlung nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung

Im Juli 2014 hatte das LG Lübeck (BtPrax 2014, 282) entschieden, dass eine medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen des Betroffenen nur mit gerichtlicher Genehmigung und nur im Rahmen der geschlossenen Unterbringung in einem Krankenhaus zulässig ist. Dabei hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass auch die heimliche Gabe von Medikamenten zu den sogenannten Zwangsbehandlungen zählt.

Grob beschrieben ging es um die folgende Fallkonstellation:

Der Betroffene war nicht einwilligungsfähig, er lebte in einer Einrichtung und benötigte – u.a. wegen einer Herzkrankheit - dringend die tägliche Gabe von Medikamenten, andernfalls hätten Lebensgefahr und erhebliche Gesundheitsschäden droht. Der Betroffene lehnte die Einnahme aber ab.

Der Betreuer beabsichtigte, ihm die Medikamente in der Einrichtung heimlich verabreichen lassen und beantragte eine entsprechende gerichtliche Genehmigung. Das Betreuungsgericht lehnte dies – im Einklang mit dem Gesetzgeber und der bisherigen Rechtsprechung des BGH – ab, das LG Lübeck bestätigte im Beschwerdeverfahren die Ablehnung.

Der Betreuer hat die Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angegriffen. Zur Begründung wurde u.a. Folgendes angeführt:

Die Verfassung verbiete es zwar, dass Eingriffe in Grundrechte ohne gesetzliche Grundlage stattfinden, so dass es auf den ersten Blick zutreffend sei, die Genehmigung einer ambulanten Zwangsbehandlung bzw. eine Zwangsbehandlung in einer offenen Abteilung einer Pflegeeinrichtung abzulehnen. Andererseits gebiete die Verfassung es aber auch, die Verhältnismäßigkeit zu beachten und einen Bürger nicht unnötig harten Eingriffen auszusetzen. Die jetzige Rechtslage und deren Anwendung durch die Rechtsprechung führten aber zu solchen unverhältnismäßigen Eingriffen. Wenn man Leben und Gesundheit des Betreuten in diesem Fall schützen wolle, müsse man ihn in der Konsequenz dauerhaft geschlossen in einem Krankenhaus unterbringen, weil die Medikamente täglich verabreicht werden müssten. Das sei an sich unnötig und belaste den Klienten deshalb im Verhältnis zu einer heimlichen Verabreichung von Medikamenten außerhalb einer geschlossenen Unterbringung unverhältnismäßig.

Die Argumentation des Betreuers hat zumindest eine gewisse Berechtigung. Warum soll eine solche Behandlung nicht in den wenigen Ausnahmefällen als „milderes Mittel“ zulässig sein, in denen dadurch eine andernfalls erforderliche geschlossene Unterbringung vermieden werden kann und die ambulante Durchführung den Betroffenen weniger belastet als eine Durchführung im Rahmen der geschlossenen Unterbringung? Die Verfassung gebietet es ja gerade, dass – wenn Zwang schon unvermeidlich ist – immer die den Betroffenen am wenigsten belastende Möglichkeit gewählt wird.

Andererseits hat der Gesetzgeber aus beachtlichen Gründen gerade keine Möglichkeit für eine Zwangsbehandlung außerhalb einer geschlossenen Unterbringung geschaffen. Und es wäre zu befürchten, dass durch die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung außerhalb einer geschlossenen Einrichtung eine Art „Dammbruch“ ausgelöst würde. Eine solche Zwangsbehandlung wirkt auf den ersten Blick nicht ganz so einschneidend, wie eine geschlossene Unterbringung, die Hemmschwelle für entsprechende Anträge und Genehmigungen könnte deshalb sinken. Und außerhalb einer geschlossenen Unterbringung wäre auch die Anforderung, dass Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes liegen müssen, kaum zu erfüllen.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde inzwischen als unbegründet zurückgewiesen (Az. XII ZB 421/14, Beschluss v. 1.10.2014). Leider fehlt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der oben geschilderten Problematik. In der Begründung heißt es lediglich: „Die angegriffene Entscheidung ist nicht zu beanstanden ... Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen.“

Zwangsbehandlung nur in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses?

Damit ist aber noch nicht eindeutig geklärt, ob eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Betroffenen nur in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder auch in der geschlossenen Einrichtung eines Pflegeheims stattfinden darf.

Das LG Lüneburg stellte in der o.g. Entscheidung zunächst fest, dass es für den betreffenden Fall darauf eigentlich nicht ankomme, weil ausdrücklich nur die Genehmigung der Zwangsbehandlung in einer offenen Abteilung beantragt worden sei. In Vorgriff auf als möglich angesehener weiterer Genehmigungsanträge des Betreuers nahm das LG dann aber doch noch dazu Stellung und führte aus: „Wenn nun aber einerseits durch § 323 II FamFG in besonderer Weise die Verantwortung eines Arztes für die Durchführung und Dokumentation der Zwangsmaßnahme hervorgehoben wird und andererseits eine Durchführung dieser Zwangsmaßnahme zwingend nur in einem stationären Rahmen erfolgen darf, kann hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nur an eine Heilbehandlung in einem Krankenhaus und nicht an eine solche in einem Wohn- oder Pflegebereich angeknüpft werden. (... Es ist) nicht ausreichend, dass an bestimmten Terminen in der Woche ein Arzt in eine Einrichtung kommt. Dem steht § 323 II FamFG entgegen, der die hohen Anforderungen des Gesetzgebers an eine ärztliche Durchführung und Dokumentation verdeutlicht. Die ärztliche Zwangsbehandlung letztendlich durch Pflegepersonal eines Heimes durchführen zu lassen, das organisatorisch in keiner Weise ärztlichen Anweisungen unterworfen ist, wird der gesetzlichen Vorgabe nicht gerecht.“

Ähnlich entschied kürzlich das AG Waldbröl (Beschluss vom 12.3.2015 - Az. 10 XVII 103/15).

Ganz anders beurteilt das aber das LG Bonn in einem Beschluss vom 11.12.2014 (Az. 4 T 407/14). Dabei setzt sich das Gericht auch mit dem Standpunkt des LG Lüneburg auseinander und argumentiert wie folgt: „Diese Ansicht verkennt, dass dem Gesetz eine ausdrückliche Bindung der Heilbehandlung an eine medizinische Klinik nicht zu entnehmen ist. Vielmehr knüpft § 1906 I BGB eine solche Maßnahme „lediglich“ an die freiheitsentziehende Unterbringung. Diese ist in der Praxis vielgestaltig und wird – schon aus Gründen der gebotenen medizinischen Sorgfalt – oftmals in somatischen oder psychiatrischen Kliniken vollzogen. Zwingend ist das jedoch nicht. So finden auch in geschlossenen Heimen Heilbehandlungen statt, etwa in Gestalt der regelmäßigen Gabe von Medikamenten. Zudem können die angesprochenen „strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen“ ohne weiteres auch im Zusammenhang mit anderweitigen Unterbringungsorten als Krankenhäusern erfüllt werden. Auch dort können Behandlungsmaßnahmen unter ausschließlicher ärztlicher Verantwortung und Dokumentation durchgeführt werden, insbesondere wenn dies im Rahmen der gerichtlichen Genehmigungsentscheidung ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird. Die Beachtung der kurzen Genehmigungsfristen gilt ohnehin stets ohne jede Einschränkung.“

Die generelle Beschränkung einer – ohnehin an strenge materielle Voraussetzungen geknüpften – zwangsweisen Heilbehandlung an die Durchführung in einer Klinik würde auch in grundgesetzlich geschützte Positionen der Betroffenen eingreifen. Schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Eingriffsintensität im Rahmen jedweder hoheitlicher Tätigkeit, insbesondere also im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, stets so gering wie möglich zu halten. Gerade der vorliegend zu entscheidende Fall zeigt aber, dass angesichts der strukturellen Unterschiede die langfristige Unterbringung in einer Klinik mit hoher Patienten- und Ärztefluktuation für die Patientin erheblich belastender sein kann, als der zwangsweise Aufenthalt in einem Heim. Dort sind nach den Erfahrungen der Kammer auch die Möglichkeiten einer individuellen Förderung und damit einer gesundheitlichen Verbesserung im Einzelfall sehr viel ausgeprägter als in einer psychiatrischen Klinik. Es ist daher inhaltlich nicht ersichtlich, warum die Möglichkeit der (auch zwangsweisen) Heilbehandlung in einem Heim – mangels ausdrücklichem gesetzlichen Verbot – selbst dann generell unzulässig sein soll, wenn gesundheitliche Gefahren hierdurch nicht entstehen. In diesem Fall stellt die Heimunterbringung nämlich einen weniger belastenden Eingriff dar.“

Es wird vermutlich noch einige Zeit vergehen, bis in Bezug auf die Neuregelung in § 1906 BGB alle Einzelheiten eindeutig geklärt sind.

Kay Lütgens

Dokumentation

Vergütung für beruflich tätige Betreuer und Vereinsbetreuer Positionspapier des Kasseler Forums vom 28.1.2015

Das Vergütungssystem für rechtliche Betreuer (VBVG) trat am 21.4.2005 in Kraft und ist damit fast 10 Jahre alt, ohne dass es eine Anpassung der Vergütungssätze gab (z.B. aufgrund von Preissteigerungen). Schon in den Diskussionen zum Entwurf des Gesetzes wurde von verschiedener Seite auf einen Zielkonflikt aufmerksam gemacht. Die vom Gesetzgeber unterstellte Mischkalkulation unterschiedlich aufwändiger Betreuungen wurde durch die Verpflichtungen in §§ 1897 VI, 1908b I und III BGB bereits durchbrochen. Der Aufwand für die einzelne Betreuung hat inzwischen erheblich zugenommen, so dass neben der kaum noch möglichen Mischkalkulation auch die nötige Anzahl der Betreuungen für eine angemessene Vergütung nicht ohne Abstriche an Qualität verantwortbar erreicht werden kann.

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die sich von den Vergütungen vollständig versorgen und eine Büroorganisation vorhalten müssen, sind in vielen Fällen objektiv überlastet, was nicht nur Gesundheitsgefahren mit sich bringt, sondern insbesondere zu Lasten der betreuten Menschen geht.

Die Betreuungsvereine geraten mit den Vergütungssätzen angesichts des allgemein erhöhten Aufwandes und ihrer zusätzlichen Aufgaben sowie den tarifgebundenen Gehältern der Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer in Existenznot. Querschnittsaufgaben sind nur noch möglich, wenn die Länder eine entsprechende Finanzierung gewährleisten, die teilweise in Gefahr geraten ist und vereinzelt sogar eingestellt wurde. Mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist festzustellen, dass das Vergütungssystem entgegengesetzte Anreize gibt und damit in eindeutigem Widerspruch zur Konvention gerät. Die Vorgaben des Betreuungsrechts (hier insbesondere § 1901 BGB) verstärkt durch die Ziele der UNBRK sind bei Fortgeltung des VBVG in der jetzigen Fassung von den Berufs- und Vereinsbetreuerinnen und -betreuern nicht ohne eine „Selbstaussbeutung“ erfüllbar!

Die Verbände des „Kasseler Forums“ fordern vom Bundesgesetzgeber eine Reform des Vergütungssystems in zwei Schritten:

1. Um der akuten Not der Betreuungsvereine und der Qualitätsverschlechterung bei den beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern abzuwehren, sind die Vergütungspauschalen des VBVG in der höchsten Stufe auf einen Stundensatz von mindestens 54,00 Euro und die Zeitpauschale auf monatlich durchschnittlich mindestens 5 Stunden

anzuheben. Es gibt Untersuchungen und Berechnungen, die von einem Stundensatz von mindestens 54,00 Euro bis teilweise über 70,00 Euro ausgehen. Abschätzungen haben einen Mittelwert über alles von 3,2 Stunden, die abgerechnet werden, ergeben. Tatsächlich werden deutlich mehr Stunden geleistet, die aufgrund von Umfragen bei einem Mittelwert über alles von ca. 5 Stunden liegen.

2. Das VBG ist zu reformieren mit folgenden Zielvorgaben: Es muss ein einfaches System bleiben, die Unterscheidung der beruflichen Voraussetzungen muss entfallen (unter der Bedingung, dass es einheitliche Zugangsvoraussetzungen gibt und Bestandsschutz der übrigen) und es sind Anreize für die gesetzlich geforderte Unterstützung der betreuten Menschen einzubauen. Ferner ist eine Dynamisierung der Vergütungssätze einzuführen. Die Vergütungshöhe muss unter Berücksichtigung des Wertes der Betreuung angemessen sein. Der bisherige Maßstab der „Auskömmlichkeit“ darf für professionelle berufliche Betreuungen keine Geltung haben.

Die Verbände des „Kasseler Forums“ haben teilweise eigene Vergütungssysteme entwickelt, die für die Diskussion einer Reform berücksichtigt werden sollten.

Für die Betreuungsvereine ist dringend eine verbindliche öffentliche Förderung der Länder für deren sog. Querschnittsaufgaben zu fordern. Die Betreuungsvereine akquirieren, beraten und begleiten ehrenamtliche Betreuer und leisten diesbezüglich wertvolle Dienste, die den betreuten Menschen zugutekommen. Mit einer entsprechenden Förderung können die Betreuungsvereine auch mehr ehrenamtliche Betreuer aus den Familien erreichen und unterstützen.

Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.)
Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.)
Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.)
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Bundeskongress der Betreuungsvereine (BuKo)

Quelle: [Kasseler Forum](#)

Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizminister am 17. und 18. Juni 2015

TOP I.2 Betreuungsrecht ? Beistand unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und damit zusammenhängenden Bereichen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die zunehmende Verbreitung von Vorsorgevollmachten in der Bevölkerung und sprechen sich für die weitere Förderung dieses wichtigen Instruments der Selbstbestimmung auf allen Ebenen von Staat und Gesellschaft aus.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürworten daneben eine Stärkung der Beistandsmöglichkeiten des Ehegatten und Lebenspartners in erster Linie auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und in damit eng zusammenhängenden Bereichen für den Fall, dass der Betroffene weder etwas anderes bestimmt noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Der Ehegatte oder Lebenspartner sollte dabei denselben Bindungen unterliegen wie ein Vorsorgebevollmächtigter. Dies gilt insbesondere für die Bindungen an den Willen und die Wünsche seines Partners.

3. Die Beistandsmöglichkeiten des Ehegatten oder Lebenspartners sollten sich nicht allein auf die Befugnis zur Einwilligung oder Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen erstrecken. Erfasst sein sollte insbesondere auch die Befugnis zum Abschluss von im Rahmen der Gesundheitsvorsorge erforderlich werdenden Rechtsgeschäften und zur Geltendmachung von an den Krankheitsfall, Unfall oder Pflegefall geknüpften Sozial-, Versicherungs- oder Beihilfeleistungen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen das von der

Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Saarland vorgelegte Eckpunktepapier zur Kenntnis und bitten die Arbeitsgruppe, ausgehend von dieser Grundlage einen Regelungsvorschlag auszuarbeiten.

Quelle: [JuMiKo](#)

C.F. Müller GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg
Tel.: 06221/489-0
Fax: 06221/489-476

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf [diesen Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de.